

FK128
4.

II
58

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

21

21

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLG
(SAALE)

BIBLIOTHECA
POMERANICA

Nur der von Hohen Herren Fürsten und Ständen
 des löbl. Fränckischen Creißes, wogendes allzu sehr beträng-
 ten Münz-Weesens, unterm 11^{ten} May dieses fortlauffenden 1736^{ten} Jahrs
 hervor gegebene Provisional-Berordnung / ist zwar albereit die Vorsehung und wohlmei-
 nende Warnung geschehen / daß sich auch Männiglich bey denen verschiedenen neuerlich hervor kommenden Schied-
 Münzen zu 5. und 2- Kreuzer / für Schaden zu hüten / dann mit deren Ab- und Einnahm behutsam zu gehen ha-
 ben werde / weilen bey denselben der Verlust allzu groß und nachthafft seye / in der Meinung und Hoffnung /
 es würde mit weiterer Ausprägung dergleichen Edict-widrigen geringhaltigen Münzen zuruck gehalten / und we-
 nigstens hiervon die Fränckischen Creißes-Lande befreyet bleiben können: Nachdeme aber im Gegentheil und noch
 kurzhin/ neue Fürstlich- Juldaische 20. Kreuzer / dann 11. oder 12. Pfennings- Stücke / deren letzteren in grossen Zahlun-
 gen 21. in kleinen Zahlungen 20. Stück einen Gulden gelten sollen / zum Vorschein gekommen, die von gar gerin-
 gen und schlechten Gehalt seynd, sich aber gleichwohlen in dem Creiß / zu noch grösseren Schaden des gemeinen
 Weesens / gar leichtlich durch gewinnfüchtige Leute sowohl Christen als Juden / in grosser Menge einschleichen
 dürfften / und dannhero Hohen Herren Fürsten und Stände dieses löbl. Fränckischen Creißes der höchsten Noth-
 dürfft / und weit gerathener zu seyn erachten / obige Münz- Sorten im Creiß durch ein offenes Patent so gleich und
 zeitlich verruffen als bey längerer Nachsicht die durch derley gering- güldige Münze obnehin sehr betructe Un-
 terthanen noch mehrers beschädigen zu lassen. Solchemnechst wird auch hiermit Männiglich kund gethan / und
 ernstlich gebotten / daß sothane gegen den wahren Edict- und Reichs- constitutions- mässigen Münz- Fuß neu-
 aus geprägte Fürstlich- Juldaische Schied- Münze in dem Fränckischen Creiß auf keine Weis / bey Straff der Con-
 fiscation und anderer Obrikeitlichen schwehren Ahndung / angenommen / noch weniger aber durch Ripper- und
 Wippere / und mehr dergleichen verbottene Wege / mit unter dem gemeinen Lauff gebracht werden sollen. Damit
 sich aber niemand mit der Unwissenheit entschuldigen / vielmehr sich jedermann darnach achten und für Schaden
 genugsamb hüten könne ; So ist dieses nicht nur aus gemessenen Befehl und Ordnung Höchst- Hoch- und
 Wohlgedachter Hohen Herren Fürsten und Ständen mehr- erwehnten löbl. Fränckischen Creißes zum Druck
 befördert / sondern deme noch weiters / zu eines jeden Nachachtung und Wissenschaft / ein Abdruck von obigen
 verruffenen Schied- Münzen bezusetzen / gemeinen Creißes wegen beschlossen worden. Signatum Nürnberg
 bey fürwährender Creiß- Versammlung den 9. Aug. 1736.



FK 1158

X 3 A 573 A
1018

FK 128
4.

II
58



MC



FK 7158

X3M5731

1018

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]



nc



Der von Hohen Herren Fürsten und Ständen

des Eöbl. Fränckischen Creißes, wegendes allzu sehr beträng-
 ten Münz; Weesens, unterm 11^{ten} May dieses fortlauffenden 1736^{ten} Jahrs
 hervor gegebenen Provisional-Berordnung / ist zwar albereit die Vorsehung und wohlmei-
 nende Warnung geschehen / daß sich auch Männiglich bey denen verschiedenen neuerlich hervor kommenden Schied-
 Münzen zu 5. und 2; Kreuzer / für Schaden zu hüten / dann mit deren Ab- und Einnahm behutsam zu gehen ha-
 ben werde / weilen bey denenelben der Verlust allzu groß und nachthafft seye / in der Meinung und Hoffnung /
 eiterer Ausprägung dergleichen Edict widrigen geringhaltigen Münzen zuruck gehalten / und we-
 die Fränckischen Creißes, Lande befreyet bleiben können: Nachdeme aber im Gegentheil und noch
 irstlich, Suldaische 20. Kreuzer / dann 11. oder 12. Pfennings, Stücke / deren letzteren in grossen Zahlun-
 gungen 20. Stück einen Gulden gelten sollen / zum Vorschein gekommen / die von gar gerin-
 gen Gehalt seynd / sich aber gleichwohlen in dem Creiß / zu noch grosseren Schaden des gemeinen
 nichtlich durch gewinnsüchtige Leuthe sowohl Christen als Juden / in grosser Menge einschleichen
 ammenhero Hohe Herren Fürsten und Stände dieses Eöbl. Fränckischen Creißes der höchsten Noth-
 gerathener zu seyn erachten / obige Münz; Sorten im Creiß durch ein offenes Patent so gleich und
 als bey längerer Nachsicht die durch derley gering; güldige Münze obnehin sehr betruckte Un-
 mehrers beschädigen zu lassen. Solchemnecht wird auch hiermit Männiglich kund gethan / und
 en / daß sothane gegen den wahren Edict- und Reichs- constitutions- mäßigen Münz; Fuß neu-
 irstlich, Suldaische Schied; Münze in dem Fränckischen Creiß auf keine Weiß / bey Straff der Con-
 anderer Obrigkeitlichen schwehren Abhdung / angenommen / noch weniger aber durch Ripper- und
 mehr dergleichen verbottene Weege / mit unter dem gemeinen Lauff gebracht werden sollen. Damit
 id mit der Unwissenheit entschuldigen / vielmehr sich jedermann darnach achten und für Schaden
 ten könne; So ist dieses nicht nur aus gemessenen Befehl und Ordnung Höchst- Hoch; und
 Hoher Herren Fürsten und Ständen mehr; erwehnten Eöbl. Fränckischen Creißes zum Druck
 dern deme noch weiters / zu eines jeden Nachachtung und Wissenschaft / ein Abdruck von obigen
 Schied; Münzen beyzusetzen / gemeinen Creißes wegen beschlossen worden. Signatum Nürnberg
 der Creiß; Versammlung den 9. Aug. 1736.

